

Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin

vom 8. Dezember 2021 (ABI. 2022, S. 1772)

§ 1

Berufsvertretung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Ärztekammer Berlin (Kammer) ist die Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte im Land Berlin.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Die Kammer hat die Aufgabe, im Rahmen des Berliner Heilberufekammergesetzes die beruflichen Belange von Ärztinnen und Ärzten unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls zu fördern und zu vertreten. Die weiteren Aufgaben der Kammer sind ebenfalls durch Gesetz bestimmt, insbesondere durch das Berliner Heilberufekammergesetz.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 und 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes. Ärztliche Berufsausübung ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das ärztliche Fachwissen angewendet oder mitverwendet wird oder werden kann.
- (2) Ärztinnen und Ärzte haben der Kammer nach Maßgabe von § 4 des Berliner Heilberufekammergesetzes personenbezogene Angaben zu machen und Nachweise einzureichen. Das Nähere regelt die Meldeordnung.

§ 3

Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Die Kammer begründet auf Antrag von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft wegen
- a) vollständiger Aufgabe der ärztlichen Berufsausübung oder
- b) Wohnsitznahme im Ausland oder Verlegung der ärztlichen Berufsausübung in das Ausland

endet, eine freiwillige Mitgliedschaft, die an dem Tag nach der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt.

- (2) Freiwillige Mitglieder
- a) können an kammeröffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss Abweichendes bestimmt ist,
- b) können nach Maßgabe der Beschlüsse der Kammerorgane Kammerleistungen in Anspruch nehmen, Einrichtungen der Kammer nutzen und in öffentliche Verzeichnisse der Kammer aufgenommen werden
- c) unterliegen den Pflichten der Meldeordnung und
- d) sind beitragspflichtig nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (3) Die Kammer erteilt freiwilligen Mitgliedern nach Absatz 1b) Weiterbildungsanerkennungen, Fortbildungszertifikate und -bescheinigungen, andere berufsbezogene Qualifikationsnachweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, mit Ausnahme von Heilberufsausweisen sowie Bescheinigungen und Zertifikaten über die berufsrechtliche Zulassung. Sie führt für sie Fortbildungspunktekonten. Die Weiterbildungsordnung, die Fortbildungsordnung und die Meldeordnung gelten entsprechend.
- (4) Aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft findet eine Berufung oder Wahl in ehrenamtliche Tätigkeiten der Kammer nicht statt. Freiwillige Mitglieder sind insbesondere nicht wählbar in Organe der Kammer und nicht berechtigt zur Wahl der Delegiertenversammlung der Kammer.



- (5) Die freiwillige Mitgliedschaft endet am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen. Sie kann durch Erklärung des Mitglieds zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres beendet werden. Im Übrigen endet die freiwillige Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Vorjahres, wenn der Kammerbeitrag nicht fristgerecht in der Kammer eingegangen ist.
- (6) Das weitere Verfahren der Begründung und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Meldeordnung.

§ 4

Organe der Kammer

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organe und ihre Mitglieder wirken bei ihrer Aufgabenwahrnehmung darauf hin, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Ärztinnen und Ärzten herzustellen und zu sichern.

§ 5

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den nach § 12 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz und der Wahlordnung gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Ferner gehört der Delegiertenversammlung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Charité Universitätsmedizin Berlin an, die oder der Kammermitglied sein muss und nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Berliner Heilberufekammergesetz benannt wird.
- (3) Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung nach Maßgabe der Geschäftsordnung unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Hat ein Mitglied der Delegiertenversammlung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, scheidet es aus der Delegiertenversammlung aus.

§ 6

Verfahren der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen nach Bedarf einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden, sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt. Die Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern bei dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die neugewählte Delegiertenversammlung von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der bisherigen Vizepräsidentin oder dem bisherigen Vizepräsidenten, binnen drei Monaten einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand aufgestellt. Ein Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens fünf Delegierten spätestens eine Woche vor Beginn der Einberufungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen und kann zur Wahrung der Frist vorab in Textform übermittelt werden. Über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Gegenstände darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Delegiertenversammlung einem entsprechenden Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zustimmt (Dringlichkeitsantrag) und der Beratungsgegenstand den Delegierten schriftlich vorliegt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet; diese können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Versammlungsleitung betrauen. Die Delegiertenversammlung kann aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Die Wahl muss befristet oder auf bestimmte Tagesordnungspunkte oder Sitzungen beschränkt werden. Die Wahl und die Abwahl bedürfen der Mitgliedermehrheit und werden durch das dienstälteste anwesende Mitglied geleitet. Ein Antrag muss von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden und kann nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.



- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Stellt die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, werden Tagesordnungspunkte, über die nicht beschlossen werden konnte, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Die Delegiertenversammlung ist dann für diese Gegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Für einzelne Gegenstände der Beschlussfassung kann durch Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmt sein. Die Versammlung darf frühestens nach 36 Stunden erneut zusammentreten.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmen weisungsfrei nach ihrem Gewissen ab.
- (6) Das Nähere über das Verfahren der Delegiertenversammlung regelt die von ihr zu beschließende Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über
- a) den Sitzungsablauf,
- b) das Rederecht und die Wortfolge,
- c) das Abstimmungsverfahren,
- d) die Sitzungsöffentlichkeit,
- e) das Ordnungsrecht der Versammlungsleitung,
- f) die Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen, Beauftragten und einem Ältestenrat und
- g) die Sitzungsniederschrift.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Delegiertenversammlung vorbehalten.
- (2) Neben den im Berliner Heilberufekammergesetz geregelten Aufgaben hat die Delegiertenversammlung insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag,
- c) Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Berliner Ärzteversorgung,
- d) Wahl der Mitglieder von Schlichtungsausschüssen und Gutachterkommissonen, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Kammer stehen,
- e) Wahl der Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse,
- f) Wahl der Prüferinnen und Prüfer nach der Weiterbildungsordnung,
- g) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle,
- h) Wahl der Mitglieder des Fortbildungsausschusses,
- i) Wahl der Mitglieder des Qualitätssicherungsausschusses und
- j) Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Delegiertenversammlung neben den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen mindestens folgende Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder:
- a) einen Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss und
- b) einen Haushaltsausschuss.
- (4) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, können nach Absatz 2 und Absatz 3 auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 3. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Mehrheitsverhältnisse in der Delegiertenversammlung angemessen berücksichtigt werden, soweit sachliche Gründe nicht entgegenstehen.



(5) Die Amtsdauer der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer nehmen die Ausschüsse ihre Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Delegiertenversammlung und, sofern es in dieser Sitzung beschlossen wird, bis zur Neuwahl des Ausschusses weiterhin wahr.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt sich nach § 16 Absatz 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz. Die Wahl des Vorstandes findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt. Bei der Wahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, bei der die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten genügt, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. § 6 Absatz 4 Satz 6 findet Anwendung.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gezählt. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden. Wird das Amt während einer Amtsperiode angetreten, ist zweimalige Wiederwahl möglich. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenso für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus oder verringert sich die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden auf weniger als fünf, muss eine Nachwahl innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Für die Nachwahl gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 entsprechend.
- (6) Wird in einer Delegiertenversammlung ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt, der von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden muss, so ist dieser Antrag als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung zu setzen, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss.
- (7) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind abberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Abberufung in geheimer Abstimmung beschließt.
- (8) Wird der gesamte Vorstand abberufen, so ist die oder der Vorsitzende des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 9

Verfahren des Vorstandes

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, können die Einberufung und die Sitzungsleitung durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.



- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder schriftlich zu gewähren.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) Überwachung der Einhaltung ärztlicher Berufspflichten,
- c) Vertretung ärztlicher Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft,
- d) Beratung der Gesundheits- und Sozialpolitik,
- e) Erteilung von Befugnissen zur Leitung der ärztlichen Weiterbildung,
- f) Förderung der ärztlichen Fortbildung und der Qualität ärztlicher Berufsausübung,
- g) Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschaftsplanes, Ausführung des Wirtschaftsplanes, Vorlage des Jahresabschlusses,
- h) Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts und
- i) Organisation der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder, wenn eine solche berufen ist, die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer.

§ 12

Widerspruchsstelle

Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Die Widerspruchsstelle besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Widerspruchsstelle sein.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter der Adresse www.aerztekammer-berlin.de. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen.

§ 14

Änderungen von Satzungen

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vor einer Änderung dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung nach § 6 Absatz 6 durch den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss beraten. Vor Änderungen anderer Satzungen erfolgt eine Beratung durch den Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss, soweit die Delegiertenversammlung dies beschließt.
- (2) Satzungsänderungen müssen als eigener Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthalten sein.



(3) Änderungen dieser Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind weniger als zwei Drittel, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend, so genügt eine Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Delegierten. Bei Änderungen der Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 15

Beschlussfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn aufgrund einer allgemeinen Gefahren- oder Schadenslage, insbesondere im Falle einer Pandemie, Naturkatastrophe oder Eintritt des Verteidigungsfalls, eine Sitzungsteilnahme für eine nicht nur geringe Anzahl der Mitglieder der Kammerorgane nicht möglich oder mit einer Gesundheitsgefahr verbunden ist.
- (2) Das Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage wird durch den Vorstand mit Mitgliedermehrheit festgestellt. Die Feststellung kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Sie ist zu begründen und angemessen zu befristen. Es gelten in diesem Fall die nachfolgenden Regelungen.
- (3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung können abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern die Beratung und die Ausübung der Beteiligtenrechte der Delegierten in gleicher Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Durchführung von Wahlen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsrecht der Mitglieder nicht besteht. Die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte der Vorstandsmitglieder müssen gewährleistet sein.
- (5) In den Fällen des Absatz 3 und des Absatz 4 ist der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder schriftlich zu gewähren.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABI. 2004, S. 708), die zuletzt durch die Fünfte Änderung vom 8. Dezember 2021 (ABI. 2022, S. 243) geändert worden ist, und die Verfahrensordnung der Widerspruchstelle der Ärztekammer Berlin vom 10. Juni 1965 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.